



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 12.12.2012
COM(2012) 745 final

2012/0353 (NLE)

Vorschlag für eine

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG DES RATES

zur Ausweitung des mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 791/2011 des Rates eingeführten endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter offenmaschiger Gewebe aus Glasfasern mit Ursprung in der Volksrepublik China auf aus Taiwan und Thailand versandte Einfuhren bestimmter offenmaschiger Gewebe aus Glasfasern, ob als Ursprungserzeugnisse Taiwans oder Thailands angemeldet oder nicht

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

Gründe für den Vorschlag und Zielsetzung

Dieser Vorschlag betrifft die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1225/2009 des Rates vom 30. November 2009 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern („Grundverordnung“) in der Untersuchung zur Prüfung einer mutmaßlichen Umgehung der vom Rat mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 791/2011 auf die Einfuhren bestimmter offenmaschiger Gewebe aus Glasfasern mit Ursprung in der Volksrepublik China („VR China“) eingeführten Antidumpingmaßnahmen durch aus Taiwan und Thailand versandte Einfuhren.

Allgemeiner Kontext

Dieser Vorschlag erfolgt im Rahmen der Anwendung der Grundverordnung und ist das Ergebnis einer Untersuchung, die nach den inhaltlichen und verfahrenstechnischen Anforderungen der Grundverordnung, insbesondere Artikel 13, durchgeführt wurde.

Bestehende Rechtsvorschriften auf diesem Gebiet

Derzeit gilt ein endgültiger Antidumpingzoll, der mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 791/2011 des Rates auf die Einfuhren von offenmaschigen Geweben aus Glasfasern mit Ursprung in der Volksrepublik China eingeführt wurde.

Vereinbarkeit mit anderen Politikbereichen und Zielen der Union

Entfällt

2. ERGEBNISSE DER ANHÖRUNGEN INTERESSIERTER PARTEIEN UND FOLGENABSCHÄTZUNG

Anhörung interessierter Parteien

Die von dem Verfahren betroffenen interessierten Parteien erhielten nach den Bestimmungen der Grundverordnung bereits während der Untersuchung Gelegenheit, ihre Interessen zu vertreten.

Einholung und Nutzung von Expertenwissen

Externes Expertenwissen war nicht erforderlich.

Folgenabschätzung

Dieser Vorschlag resultiert aus der Anwendung der Grundverordnung.

Die Grundverordnung sieht keine allgemeine Folgenabschätzung vor, enthält jedoch eine abschließende Liste der zu prüfenden Voraussetzungen.

3. RECHTLICHE ASPEKTE

Zusammenfassung der vorgeschlagenen Maßnahme

Am 24. Mai 2012 leitete die Kommission mit der Verordnung (EU) Nr. 437/2012 eine Untersuchung betreffend die mutmaßliche Umgehung der mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 791/2011 des Rates eingeführten Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren bestimmter offenmaschiger Gewebe aus Glasfasern mit Ursprung in der VR China durch aus Taiwan und Thailand versandte Einfuhren, ob als Ursprungserzeugnisse Taiwans und Thailands angemeldet oder nicht, ein.

Bei der Kommission ging ein Antrag nach Artikel 13 Absatz 3 und Artikel 14 Absatz 5 der Grundverordnung ein, der ausreichende Anscheinsbeweise dafür enthielt, dass die Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren bestimmter offenmaschiger Gewebe aus Glasfasern durch den Versand über Taiwan und Thailand umgangen werden.

Der Antrag wurde am 10. April 2012 von Saint-Gobain Adfors CZ s.r.o., Tolnatek Fonalfeldolgozo es Muszakiszovet-gyarto Bt., Valmieras „Stikla Skiedra“ AS und Vitrolan Technical Textiles GmbH, vier Herstellern von bestimmten offenmaschigen Geweben aus Glasfasern in der Union, eingereicht.

Der beigefügte Vorschlag für eine Durchführungsverordnung des Rates stützt sich auf die Ergebnisse der Untersuchung, bei der sich bestätigte, dass bestimmte offenmaschige Gewebe aus Glasfasern mit Ursprung in der VR China über Taiwan und Thailand versandt werden und dass alle anderen in Artikel 13 Absatz 1 der Grundverordnung aufgeführten Kriterien für die Feststellung einer Umgehung erfüllt sind.

Daher wird vorgeschlagen, die geltenden Antidumpingmaßnahmen gegenüber bestimmten offenmaschigen Geweben aus Glasfasern mit Ursprung in der VR China auf die aus Taiwan und Thailand versandten Einfuhren derselben Ware auszuweiten. Der Zoll entspricht dem landesweiten Zoll auf die Einfuhren bestimmter offenmaschiger Gewebe aus Glasfasern aus der VR China, d. h. 62,9 %. Der Zoll wird ab dem Zeitpunkt der Einleitung der Untersuchung erhoben.

Keines der Unternehmen in Taiwan und Thailand meldete sich im Anschluss an die Einleitung der Untersuchung; mithin liegen auch keine Anträge auf Befreiung von einer etwaigen Ausweitung der derzeitigen Maßnahmen vor.

Die entsprechende Ratsverordnung sollte spätestens am 23. Februar 2013 im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht werden.

Rechtsgrundlage

Verordnung (EG) Nr. 1225/2009 des Rates vom 30. November 2009 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern, insbesondere Artikel 13

Subsidiaritätsprinzip

Der Vorschlag fällt unter die ausschließliche Zuständigkeit der Union. Daher findet das Subsidiaritätsprinzip keine Anwendung.

Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

Der Vorschlag entspricht aus folgenden Gründen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit:

Die Art der Maßnahme wird in der genannten Grundverordnung beschrieben und lässt keinen Raum für einzelstaatliche Entscheidungen.

Es sind keine Angaben darüber erforderlich, wie dafür gesorgt wird, dass die finanzielle Belastung und der Verwaltungsaufwand für die Union, die Regierungen der Mitgliedstaaten, die regionalen und lokalen Behörden, die Wirtschaftsbeteiligten und die Bürger so gering wie möglich gehalten werden und dass die Belastung in einem angemessenen Verhältnis zur Zielsetzung des Vorschlags steht.

Wahl des Instruments

Vorgeschlagenes Instrument: Verordnung

Andere Instrumente wären aus folgendem Grund nicht angemessen: Die obengenannte Grundverordnung sieht keine Alternative vor.

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Der Vorschlag hat keine Auswirkungen auf den Haushalt der Union.

Vorschlag für eine

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG DES RATES

zur Ausweitung des mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 791/2011 des Rates eingeführten endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter offenmaschiger Gewebe aus Glasfasern mit Ursprung in der Volksrepublik China auf aus Taiwan und Thailand versandte Einfuhren bestimmter offenmaschiger Gewebe aus Glasfasern, ob als Ursprungserzeugnisse Taiwans oder Thailands angemeldet oder nicht

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1225/2009 des Rates vom 30. November 2009 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern¹ („Grundverordnung“), insbesondere auf Artikel 13,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. VERFAHREN

1.1. Geltende Maßnahmen

- (1) Mit der Verordnung (EU) Nr. 791/2011² („ursprüngliche Verordnung“) führte der Rat einen endgültigen Antidumpingzoll in Höhe von 62,9 % auf die Einfuhren bestimmter offenmaschiger Gewebe aus Glasfasern mit Ursprung in der Volksrepublik China („VR China“) für alle Unternehmen ein, die nicht in Artikel 1 Absatz 2 oder in Anhang I der genannten Verordnung aufgeführt sind. Auf diese Maßnahmen wird im Folgenden als „geltende Maßnahmen“ Bezug genommen; die Untersuchung, die zu den mit der ursprünglichen Verordnung eingeführten Maßnahmen führte, wird im Folgenden als „Ausgangsuntersuchung“ bezeichnet.

1.2. Antrag

- (2) Die Europäische Kommission („Kommission“) erhielt am 10. April 2012 einen nach Artikel 13 Absatz 3 und Artikel 14 Absatz 5 der Grundverordnung gestellten Antrag auf Untersuchung der mutmaßlichen Umgehung der Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren bestimmter offenmaschiger Gewebe aus Glasfasern mit Ursprung in der VR China und auf zollamtliche Erfassung von aus Taiwan und Thailand versandten Einfuhren bestimmter offenmaschiger Gewebe aus Glasfasern, ob als Ursprungserzeugnisse Taiwans oder Thailands angemeldet oder nicht.

¹ ABL L 343 vom 22.12.2009, S. 51.

² ABL L 204 vom 9.8.2011, S. 1.

- (3) Der Antrag wurde von Saint-Gobain Adfors CZ s.r.o., Tolnatek Fonalfeldolgozo es Muszakiszovet-gyarto Bt., Valmieras „Stikla Skiedra“ AS und Vitrolan Technical Textiles GmbH, vier Herstellern von bestimmten offenmaschigen Geweben aus Glasfasern in der Union, eingereicht.
- (4) Der Antrag enthielt ausreichende Anscheinsbeweise dafür, dass sich das Handelsgefüge für die Ausfuhren aus der VR China, Taiwan und Thailand in die Union nach der Einführung der geltenden Maßnahmen erheblich verändert hat und dass es dafür außer der Einführung der geltenden Maßnahmen keine hinreichende Begründung oder wirtschaftliche Rechtfertigung gibt. Die Veränderung des Handelsgefüges sei angeblich auf den Versand bestimmter offenmaschiger Gewebe aus Glasfasern mit Ursprung in der VR China über Taiwan und Thailand zurückzuführen.
- (5) Die Beweise deuteten außerdem darauf hin, dass die Abhilfewirkung der geltenden Maßnahmen sowohl in Bezug auf die Menge als auch in Bezug auf den Preis untergraben wurde. Sie zeigten ferner, dass die Preise dieser steigenden Einfuhren aus Taiwan und Thailand unter dem in der Ausgangsuntersuchung ermittelten nicht schädigenden Preis lagen.
- (6) Des Weiteren lagen Beweise dafür vor, dass die Preise bestimmter aus Taiwan und Thailand versandter offenmaschiger Gewebe aus Glasfasern im Vergleich zum Normalwert, der in der Ausgangsuntersuchung ermittelt wurde, gedumpte waren.

1.3. Einleitung

- (7) Die Kommission kam nach Anhörung des Beratenden Ausschusses zu dem Schluss, dass genügend Anscheinsbeweise für die Einleitung einer Untersuchung nach Artikel 13 Absatz 3 und Artikel 14 Absatz 5 der Grundverordnung vorlagen und leitete mit der Verordnung (EU) Nr. 437/2012 der Kommission³ („Einleitungsverordnung“) die Untersuchung ein. Nach Artikel 13 Absatz 3 und Artikel 14 Absatz 5 der Grundverordnung wies die Kommission die Zollbehörden mit der Einleitungsverordnung gleichzeitig an, die aus Taiwan und Thailand versandten Einfuhren bestimmter offenmaschiger Gewebe aus Glasfasern zollamtlich zu erfassen.

1.4. Untersuchung

- (8) Die Kommission unterrichtete die Behörden der VR China, Taiwans und Thailands, die ausführenden Hersteller in diesen Ländern, die bekanntermaßen betroffenen Einführer in der Union und den Wirtschaftszweig der Union offiziell über die Einleitung der Untersuchung. An die Hersteller/Ausführer in der VR China, Taiwan und Thailand, die der Kommission aus dem Antrag oder über das Taipei Representative Office oder die Vertretung des Königreichs Thailand bei der Europäischen Union bekannt waren, wurden Fragebogen versandt. Fragebogen gingen auch an die im Antrag aufgeführten Einführer in der Union. Die interessierten Parteien erhielten Gelegenheit, innerhalb der in der Einleitungsverordnung gesetzten Frist zu der Sache schriftlich Stellung zu nehmen und eine Anhörung zu beantragen. Allen Parteien wurde mitgeteilt, dass bei mangelnder Bereitschaft zur Mitarbeit Artikel 18 der Grundverordnung zur Anwendung kommen und die Feststellungen auf der Grundlage der verfügbaren Informationen getroffen werden könnten.

³ ABL L 134 vom 24.5.2012, S. 12.

- (9) Der Fragebogen zur Umgehungsuntersuchung wurde an acht Unternehmen in Taiwan und sieben Unternehmen in Thailand versandt. Einige taiwanische und thailändische Unternehmen meldeten sich und gaben an, sie wollten nicht als interessierte Parteien angesehen werden, da sie die untersuchte Ware nicht herstellten und/oder keine Ausfuhren in die Union tätigten. Die übrigen der Kommission bekannten Unternehmen aus den beiden Ländern reagierten überhaupt nicht. Keines der Unternehmen übermittelte einen beantworteten Fragebogen. Der Fragebogen zur Umgehungsuntersuchung wurde ferner an 44 Unternehmen in der VR China gesandt. Von diesen ausführenden Herstellern in der VR China nahm allerdings auch keiner mit der Kommission Kontakt auf oder übermittelte eine Fragebogenantwort. Auch an die Einführer in der Union wurden Fragebogen versandt, aber keiner von ihnen meldete sich oder übermittelte einen beantworteten Fragebogen.

1.5. Untersuchungszeitraum

- (10) Die Untersuchung betraf den Zeitraum vom 1. Januar 2009 bis zum 31. März 2012 („Untersuchungszeitraum“ oder „UZ“). Es wurden Daten zum UZ erhoben, um u. a. die mutmaßliche Veränderung des Handelsgefüges zu untersuchen. Für die Untersuchung einer möglichen Untergrabung der Abhilfewirkung der geltenden Maßnahmen sowie des Dumpingtatbestands wurden ausführlichere Informationen mit Bezug auf den Berichtszeitraum vom 1. April 2011 bis zum 31. März 2012 („BZ“) eingeholt.

2. UNTERSUCHUNGSERGEBNISSE

2.1. Allgemeine Erwägungen

- (11) Nach Artikel 13 Absatz 1 der Grundverordnung wurde geprüft, ob ein Umgehungstatbestand vorliegt, indem nacheinander untersucht wurde, ob sich das Handelsgefüge zwischen der VR China, Taiwan, Thailand und der Union geändert hat, ob sich diese Veränderung aus einer Praxis, einem Fertigungsprozess oder einer Arbeit ergab, für die es außer der Einführung des Zolls keine hinreichende Begründung oder wirtschaftliche Rechtfertigung gab, ob Beweise für eine Schädigung vorlagen oder dafür, dass die Abhilfewirkung des Zolls im Hinblick auf die Preise und/oder Mengen der untersuchten Ware unterlaufen wurde, und ob erforderlichenfalls im Einklang mit Artikel 2 der Grundverordnung ermittelte Beweise für Dumping vorlagen, und zwar in Bezug auf die Normalwerte, die vorher in der Ausgangsuntersuchung festgestellt worden waren.

2.2. Betroffene Ware und untersuchte Ware

- (12) Bei der betroffenen Ware handelt es sich um dieselbe wie in der Ausgangsuntersuchung, nämlich um offenmaschige Gewebe aus Glasfasern, mit einer Zelllänge und -breite von mehr als 1,8 mm und mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 35 g, ausgenommen Glasfaserscheiben, mit Ursprung in der Volksrepublik China, die derzeit unter den KN-Codes ex 7019 51 00 und ex 7019 59 00 eingereiht werden.
- (13) Bei der untersuchten Ware handelt es sich um dieselbe Ware wie im vorstehenden Erwägungsgrund, allerdings mit Versand aus Taiwan oder Thailand, ob als Ursprungserzeugnis Taiwans oder Thailands angemeldet oder nicht.

- (14) Die Untersuchung ergab, dass die aus der VR China in die Union ausgeführten und die aus Taiwan und Thailand in die Union versandten offenmaschigen Gewebe aus Glasfasern, die der obigen Definition entsprechen, dieselben grundlegenden materiellen und technischen Eigenschaften und dieselben Verwendungen haben; daher werden sie als gleichartige Waren im Sinne des Artikels 1 Absatz 4 der Grundverordnung angesehen.

2.3. Umfang der Mitarbeit und Bestimmung der Handelsmengen

Taiwan

- (15) Wie in Erwägungsgrund 9 ausgeführt, übermittelte keines der Unternehmen einen beantworteten Fragebogen, d. h. es arbeitete keiner der taiwanischen ausführenden Hersteller an der Untersuchung mit; demzufolge wurden auch keine Kontrollbesuche vor Ort durchgeführt. Die Feststellungen hinsichtlich der Einfuhren bestimmter offenmaschiger Gewebe aus Glasfasern aus Taiwan in die Union sowie hinsichtlich der Ausfuhren der betroffenen Ware aus der VR China nach Taiwan mussten nach Artikel 18 Absatz 1 der Grundverordnung auf der Grundlage der verfügbaren Informationen getroffen werden. In diesem Fall wurden zur Ermittlung der Gesamteinfuhrmengen aus Taiwan in die Union COMEXT-Daten und zur Ermittlung der Gesamtausfuhren aus der VR China nach Taiwan chinesische Statistiken herangezogen.

Thailand

- (16) Die thailändischen ausführenden Hersteller arbeiteten auch nicht an der Untersuchung mit, da sie ebenfalls keine beantworteten Fragebogen übermittelten; demzufolge wurden auch keine Kontrollbesuche vor Ort durchgeführt. Die Feststellungen hinsichtlich der Einfuhren bestimmter offenmaschiger Gewebe aus Glasfasern aus Thailand in die Union sowie hinsichtlich der Ausfuhren der betroffenen Ware aus der VR China nach Thailand mussten nach Artikel 18 Absatz 1 der Grundverordnung auf der Grundlage der verfügbaren Informationen getroffen werden. In diesem Fall wurden zur Ermittlung der Gesamteinfuhrmengen aus Thailand in die Union COMEXT-Daten und zur Ermittlung der Gesamtausfuhren aus der VR China nach Thailand chinesische Statistiken herangezogen.

Volksrepublik China

- (17) Keiner der chinesischen ausführenden Hersteller arbeitete an der Untersuchung mit. Aus diesem Grund mussten nach Artikel 18 Absatz 1 der Grundverordnung die Feststellungen hinsichtlich der Einfuhren der betroffenen Ware in die Union sowie hinsichtlich der Ausfuhren bestimmter offenmaschiger Gewebe aus Glasfasern aus der VR China nach Taiwan und Thailand auf der Grundlage der verfügbaren Informationen getroffen werden. Auch in diesem Fall wurden zur Ermittlung der Gesamteinfuhrmengen aus der VR China in die Union COMEXT-Daten verwendet. Zur Ermittlung der Gesamtausfuhren aus der VR China nach Taiwan und Thailand wurden chinesische Statistiken verwendet.
- (18) Die in den COMEXT-Statistiken ausgewiesenen Einfuhrmengen beziehen sich auf eine größere Warengruppe, die nicht nur die betroffene Ware und die untersuchte Ware umfasst. Auf der Grundlage von Schätzungen des Wirtschaftszweigs der Union konnte jedoch festgestellt werden, dass ein erheblicher Teil dieser Einfuhrmengen auf

die betroffene und die untersuchte Ware entfiel. Folglich konnten diese Daten zur Feststellung einer Veränderung des Handelsgefüges herangezogen werden.

2.4. Veränderung des Handelsgefüges

Einführen bestimmter offenmaschiger Gewebe aus Glasfasern in die Union

- (19) Die Einfuhren der betroffenen Ware aus der VR China in die Union waren nach der Einführung der vorläufigen Maßnahmen im Februar 2011⁴ und der mit der ursprünglichen Verordnung erfolgten Einführung der endgültigen Maßnahmen im August 2011 stark zurückgegangen.

Taiwan

- (20) Die Gesamtausfuhren der untersuchten Ware aus Taiwan in die Union nahmen 2011 erheblich zu, insbesondere nach der Einführung der endgültigen Maßnahmen im August 2011. COMEXT-Daten zufolge verzeichneten die Ausfuhren aus Taiwan in die Union im zweiten Halbjahr 2011 einen plötzlichen Anstieg, während ihr Umfang in den Jahren davor kaum nennenswert war. Im Quartal von Januar bis März 2012, also nach Einleitung der Umgehungsuntersuchung bezüglich über Malaysia versandter offenmaschiger Gewebe mit Ursprung in der VR China⁵ im November 2011, nahmen diese Einfuhren weiter explosionsartig zu. Dieser Trend wird durch die entsprechenden chinesischen Statistiken über die Ausfuhren von offenmaschigen Geweben aus Glasfasern aus der VR China nach Taiwan bestätigt.

Thailand

- (21) Auch in Thailand nahmen die Gesamtausfuhren der untersuchten Ware in die Union 2011 drastisch zu. COMEXT-Daten zufolge stiegen die Ausfuhren aus Thailand in die Union im Quartal von Juni bis August 2011 explosionsartig an, während sie in den Jahren davor kaum nennenswert waren. Im Quartal von Januar bis März 2012, also nach Einleitung der Umgehungsuntersuchung bezüglich über Malaysia versandter offenmaschiger Gewebe mit Ursprung in der VR China⁶ im November 2011, nahmen auch diese Einfuhren weiter sprunghaft zu. Dieser Trend wird durch die entsprechenden chinesischen Statistiken über die Ausfuhren von offenmaschigen Geweben aus Glasfasern aus der VR China nach Thailand bestätigt.
- (22) Der folgenden Tabelle 1 sind die Einfuhrmengen bestimmter offenmaschiger Gewebe aus Glasfasern aus der VR China, Taiwan und Thailand in die Union im Zeitraum vom 1. Januar 2009 bis zum 31. März 2012 zu entnehmen.

Einfuhrmengen (in Mio. m ²)	2009	2010	2011	1.4.2011 – 31.3.2012
VR China	294,90	383,72	193,07	121,30
Taiwan	1,33	1,03	10,67	17,07
Thailand	0,66	0,04	10,40	24,11

Quelle: COMEXT-Statistiken

⁴ ABl. L 43 vom 17.2.2011, S. 9.

⁵ ABl. L 292 vom 10.11.2011, S. 4.

⁶ ABl. L 292 vom 10.11.2011, S. 4.

Die COMEXT-Daten sind in Kilogramm angegeben, während die betroffene Ware in Quadratmetern gemessen wird. Der Wirtschaftszweig der Union gab für die beiden Maßeinheiten Umrechnungsfaktoren an, die zur Berechnung der Zahlen in den Tabellen herangezogen wurden.

- (23) Die obenstehenden Daten zeigen eindeutig, dass die Einfuhren aus Taiwan und Thailand in die Union in den Jahren 2009 und 2010 unerheblich waren. Im Jahr 2011, also nach Einführung der Maßnahmen, nahmen die Einfuhren jedoch sprunghaft zu und ersetzten auf dem Unionsmarkt einen Teil der Ausfuhrmengen aus der VR China. Darüber hinaus waren die Ausfuhren aus der VR China in die Union seit Einführung der geltenden Maßnahmen mit -70 % deutlich rückläufig.

Ausfuhren aus der VR China nach Taiwan und Thailand

- (24) Im selben Zeitraum war eine drastische Zunahme der Ausfuhren offenmaschiger Gewebe aus Glasfasern aus der VR China nach Taiwan zu beobachten. So schnellten die Ausfuhren von einer relativ geringen Menge im Jahr 2009 (748 000 m²) auf 14,39 Mio. m² im BZ hoch.
- (25) Der folgenden Tabelle 2 sind die Ausfuhren offenmaschiger Gewebe aus Glasfasern aus der VR China nach Taiwan im Zeitraum vom 1. Januar 2009 bis zum 31. März 2012 zu entnehmen.

Taiwan	2009	2010	2011	1.4.2011 – 31.3.2012
Menge (in Mio. m²)	0,75	2,45	7,58	14,39
Veränderung zum Vorjahr (in %)		227 %	209 %	90 %
Index (2009 = 100)	100	327	1011	1919

Quelle: Chinesische Statistiken

- (26) Dieselbe Entwicklung lässt sich bei den Ausfuhren offenmaschiger Gewebe aus Glasfasern aus der VR China nach Thailand beobachten. So betrug die Ausfuhrmenge 2009 lediglich 1,83 Mio. m², während sie sich im BZ explosionsartig auf 41,70 Mio. m² erhöhte.
- (27) Der folgenden Tabelle 3 sind die Ausfuhren offenmaschiger Gewebe aus Glasfasern aus der VR China nach Thailand im Zeitraum vom 1. Januar 2009 bis zum 31. März 2012 zu entnehmen.

Thailand	2009	2010	2011	1.4.2011 – 31.3.2012
Menge (in Mio. m²)	1,83	9,80	25,51	41,70

Veränderung zum Vorjahr (in %)		436 %	160 %	63 %
Index (2009 = 100)	100	535	1394	2279

Quelle: Chinesische Statistiken

- (28) Um die Entwicklung des Handelsstroms bestimmter offenmaschiger Gewebe aus Glasfasern von der VR China nach Taiwan und Thailand zu ermitteln, wurden chinesische Statistiken herangezogen, obgleich die entsprechenden Daten nur auf Ebene einer höheren Warengruppe vorlagen, nicht aber für die betroffene Ware allein. Anhand der COMEXT-Daten und der Schätzungen des Wirtschaftszweigs der Union zu den unter den beiden KN-Codes ex 7019 51 00 und ex 7019 59 00 eingereichten Mengen konnte jedoch festgestellt werden, dass ein erheblicher Teil der in den chinesischen Statistiken ausgewiesenen Mengen auf die betroffene Ware entfällt. Folglich konnten diese Daten berücksichtigt werden.
- (29) Aus den Tabellen 1 bis 3 geht eindeutig hervor, dass auf den starken Rückgang chinesischer Ausfuhren offenmaschiger Gewebe aus Glasfasern in die Union ein deutlicher Anstieg chinesischer Ausfuhren offenmaschiger Gewebe aus Glasfasern nach Taiwan und Thailand folgte; anschließend nahmen die Ausfuhren offenmaschiger Gewebe aus Glasfasern aus Taiwan und Thailand in die Union im BZ drastisch zu.

Produktionsmengen in Taiwan und Thailand

- (30) Da in Taiwan und Thailand keine Unternehmen mitarbeiteten, konnten keine Informationen dazu eingeholt werden, wie hoch die Produktion der untersuchten Ware in diesen beiden Ländern tatsächlich ist.

2.5. Schlussfolgerung zur Veränderung des Handelsgefüges

- (31) Der allgemeine Rückgang der Ausfuhren aus der VR China in die Union und der parallele Anstieg sowohl der Ausfuhren aus Taiwan als auch der aus Thailand in die Union sowie der Ausfuhren aus der VR China nach Taiwan beziehungsweise Thailand nach Einführung der vorläufigen Maßnahmen im Februar 2011 und der endgültigen Maßnahmen im August 2011 stellt eine Veränderung des Handelsgefüges zwischen den obengenannten Ländern einerseits und in Bezug auf die Ausfuhren dieser Länder in die Union andererseits dar.

2.6. Art der Umgehung

- (32) In Artikel 13 Absatz 1 der Grundverordnung ist festgelegt, dass sich eine Veränderung im Handelsgefüge aus einer Praxis, einem Fertigungsprozess oder einer Arbeit ergeben muss, für die es außer der Einführung des Zolls keine hinreichende Begründung oder wirtschaftliche Rechtfertigung gibt. Darunter fällt unter anderem auch der Versand der mit Maßnahmen belegten Ware über Drittländer.

Versand

- (33) Aus Geschäftsverbindungen zwischen chinesischen Wirtschaftsbeteiligten und Einführern in der Union liegen der Kommission Nachweise vor, die bestätigen, dass die Ware über Thailand versandt wird. Darüber hinaus weist die Tatsache, dass keiner

der Hersteller der untersuchten Ware in Taiwan und in Thailand an der Untersuchung mitarbeitete, auf in diesen Ländern angewandte Umgehungspraktiken in Bezug auf offenmaschige Gewebe aus Glasfasern hin. Außerdem spricht der kürzlich erfolgte massive Anstieg der Einfuhren aus diesen beiden Ländern dafür, dass taiwanische und thailändische Händler chinesische Waren in die Union versenden.

- (34) Es hat sich also bestätigt, dass Waren chinesischen Ursprungs über Taiwan und Thailand versandt werden.

2.7. Keine hinreichende Begründung oder wirtschaftliche Rechtfertigung außer der Einführung des Antidumpingzolls

- (35) Die Untersuchung erbrachte für den Versand über die Drittländer keine andere hinreichende Begründung oder wirtschaftliche Rechtfertigung als die Vermeidung der geltenden Maßnahmen gegenüber der betroffenen Ware. Es wurden außer dem Zoll keine Faktoren festgestellt, die als Ausgleich für die Kosten des Versands, insbesondere bezüglich Transport und Umladung, bestimmter offenmaschiger Gewebe aus Glasfasern mit Ursprung in der VR China über Taiwan und Thailand angesehen werden konnten.

2.8. Untergrabung der Abhilfewirkung des Antidumpingzolls

- (36) Um zu prüfen, ob die Abhilfewirkung der geltenden Maßnahmen gegenüber den Einfuhren der betroffenen Ware durch die Mengen und Preise der Einfuhren der untersuchten Ware untergraben wurde, wurden COMEXT-Daten herangezogen, da für die Mengen und Preise der Ausfuhren der nicht mitarbeitenden Unternehmen in Taiwan und Thailand keine besseren Daten vorlagen. Die auf diese Weise ermittelten Preise wurden mit der Schadensbeseitigungsschwelle verglichen, die in Erwägungsgrund 74 der ursprünglichen Verordnung für die Hersteller in der Union festgestellt worden war.

- (37) Die Zunahme der Einfuhren aus Taiwan in die Union von 1,03 Mio. m² im Jahr 2010 auf 17,07 Mio. m² im BZ wurde mengenmäßig als erheblich betrachtet.

- (38) Auch die Zunahme der Einfuhren aus Thailand in die Union von 40 000 m² im Jahr 2010 auf 24,11 Mio. m² im BZ wurde mengenmäßig als beträchtlich angesehen.

- (39) Der Vergleich der in der ursprünglichen Verordnung festgestellten Schadensbeseitigungsschwelle mit dem gewogenen durchschnittlichen Ausfuhrpreis (der im Rahmen dieser Untersuchung für Taiwan beziehungsweise Thailand ermittelt wurde - berichtigt um nach der Einfuhr anfallende Kosten und unter Berücksichtigung von in der Ausgangsuntersuchung festgelegten, aufgrund der Qualität vorgenommenen Berichtigungen) ergab bei beiden betroffenen Ländern eine deutliche Zielpreisunterbietung. Daher wurde der Schluss gezogen, dass die Abhilfewirkung der geltenden Maßnahmen sowohl durch die Mengen als auch durch die Preise untergraben wurde.

2.9. Beweise für das Vorliegen von Dumping

- (40) Abschließend wurde nach Artikel 13 Absatz 1 der Grundverordnung geprüft, ob Beweise für Dumping im Verhältnis zu dem zuvor in der Ausgangsuntersuchung ermittelten Normalwert vorlagen.

- (41) In der ursprünglichen Verordnung basierte der Normalwert auf den Preisen in Kanada, das den Ergebnissen der damaligen Untersuchung zufolge ein geeignetes Vergleichsland mit Marktwirtschaft für die VR China war. Nach Artikel 13 Absatz 1 der Grundverordnung wurde es als angemessen erachtet, den zuvor in der Ausgangsuntersuchung ermittelten Normalwert heranzuziehen.
- (42) Die Preise der Ausfuhren aus Taiwan beziehungsweise Thailand wurden auf der Grundlage der verfügbaren Informationen ermittelt, d. h. anhand des in der COMEXT-Datenbank erfassten Durchschnittspreises von im BZ ausgeführten bestimmten offenmaschigen Geweben aus Glasfasern. Auf die verfügbaren Informationen wurde zurückgegriffen, weil in den beiden betroffenen Ländern kein Hersteller der untersuchten Ware mitarbeitete.
- (43) Im Interesse eines gerechten Vergleichs zwischen dem Normalwert und dem Ausfuhrpreis wurden nach Artikel 2 Absatz 10 der Grundverordnung für Unterschiede, die die Preise und ihre Vergleichbarkeit beeinflussen, gebührende Berichtigungen vorgenommen. Dementsprechend wurden Berichtigungen für Unterschiede bei den Transport-, Versicherungs- und Verpackungskosten vorgenommen. Da keine Hersteller in Taiwan, Thailand und der VR China mitarbeiteten, mussten die vorzunehmenden Berichtigungen auf der Grundlage der besten verfügbaren Informationen ermittelt werden. Infolgedessen basierten die Berichtigungen auf einem Prozentsatz, der als Anteil der gesamten Transport-, Versicherungs- und Verpackungskosten am von den mitarbeitenden chinesischen ausführenden Herstellern in der Ausgangsuntersuchung angegebenen Wert der in die Union getätigten Verkaufsgeschäfte mit CIF-Lieferbedingungen berechnet wurde.
- (44) Nach Artikel 2 Absätze 11 und 12 der Grundverordnung wurde die Dumpingspanne durch einen Vergleich zwischen dem im Rahmen der ursprünglichen Verordnung ermittelten gewogenen durchschnittlichen Normalwert und den entsprechenden gewogenen durchschnittlichen Ausfuhrpreisen der beiden betroffenen Länder im BZ dieser Untersuchung berechnet und als Prozentsatz des CIF-Preises frei Grenze der Union, unverzollt, ausgedrückt.
- (45) Der Vergleich des gewogenen durchschnittlichen Normalwerts mit dem gewogenen durchschnittlichen Ausfuhrpreis ergab das Vorliegen von Dumping.

3. MASSNAHMEN

- (46) Aufgrund dieses Sachverhalts wurde der Schluss gezogen, dass der gegenüber den Einfuhren bestimmter offenmaschiger Gewebe aus Glasfasern mit Ursprung in der VR China eingeführte endgültige Antidumpingzoll durch den Versand über Taiwan und Thailand im Sinne des Artikels 13 Absatz 1 der Grundverordnung umgangen wurde.
- (47) Nach Artikel 13 Absatz 1 Satz 1 der Grundverordnung sollten die gegenüber den Einfuhren der betroffenen Ware geltenden Maßnahmen auf die Einfuhren der untersuchten Ware – d. h. derselben, aber aus Taiwan oder Thailand versandten Ware, ob als Ursprungserzeugnisse Taiwans oder Thailands angemeldet oder nicht – ausgeweitet werden.
- (48) In Anbetracht der fehlenden Bereitschaft zur Mitarbeit im Rahmen dieser Untersuchung sollten die auszuweitenden Maßnahmen den in Artikel 1 Absatz 2 der

Verordnung (EU) Nr. 791/2011 festgelegten Maßnahmen für „alle übrigen Unternehmen“ entsprechen, nämlich einem endgültigen Antidumpingzollsatz von derzeit 62,9 % auf den Nettopreis frei Grenze der Union, unverzollt.

- (49) Im Einklang mit Artikel 13 Absatz 3 und Artikel 14 Absatz 5 der Grundverordnung, nach denen eine etwaige Ausweitung der Maßnahmen auf Einfuhren in die Union angewendet werden sollte, die nach der Einleitungsverordnung zollamtlich erfasst wurden, sollten Zölle auf diese aus Taiwan und Thailand versandten zollamtlich erfassten Einfuhren bestimmter offenmaschiger Gewebe aus Glasfasern erhoben werden.

4. ANTRÄGE AUF BEFREIUNG

- (50) Wie in Randnummer 9 dargelegt, meldete sich im Anschluss an die Einleitung der Untersuchung keiner der Hersteller in den beiden betroffenen Ländern. Dementsprechend liegen auch keine Anträge auf Befreiung von der etwaigen Ausweitung der Maßnahmen nach Artikel 13 Absatz 4 der Grundverordnung vor.
- (51) Unbeschadet des Artikels 11 Absatz 3 der Grundverordnung müssen die Hersteller in Taiwan und Thailand, die sich in diesem Verfahren nicht gemeldet und die untersuchte Ware im BZ nicht in die Union ausgeführt hatten und die Einreichung eines Antrags auf Befreiung von dem ausgeweiteten Antidumpingzoll nach Artikel 11 Absatz 4 und Artikel 13 Absatz 4 der Grundverordnung in Erwägung ziehen, einen Fragebogen ausfüllen, damit die Kommission feststellen kann, ob eine Befreiung gerechtfertigt ist. Eine solche Befreiung kann gewährt werden, nachdem die Marktsituation, die Produktionskapazität und Kapazitätsauslastung, die Beschaffung und die Verkäufe, die Wahrscheinlichkeit eines Anhaltens von Praktiken, für die es keine hinreichende Begründung oder wirtschaftliche Rechtfertigung gibt, sowie die Beweise für das Vorliegen von Dumping geprüft worden sind. Die Kommission führt in der Regel auch einen Kontrollbesuch vor Ort durch. Der Antrag ist unter Beifügung aller relevanten Informationen an die Kommission zu richten; beizufügen sind insbesondere Informationen über etwaige Änderungen der Unternehmenstätigkeit in den Bereichen Produktion und Verkauf.
- (52) Ist eine Befreiung gerechtfertigt, so schlägt die Kommission nach Anhörung des Beratenden Ausschusses eine entsprechende Änderung der geltenden ausgeweiteten Maßnahmen vor. Die Einhaltung der an die Befreiung geknüpften Bedingungen wird kontrolliert.

5. UNTERRICHTUNG

- (53) Alle interessierten Parteien wurden über die wesentlichen Tatsachen und Erwägungen unterrichtet, die zu den vorstehenden Schlussfolgerungen geführt haben, und konnten dazu Stellung nehmen. Nach der Unterrichtung gingen Stellungnahmen der Abteilung Außenhandel des thailändischen Handelsministeriums ein. Darin wurde darum ersucht, auch die thailändischen Einfuhr- und Ausfuhrstatistiken über offenmaschige Gewebe aus Glasfasern zu berücksichtigen. Die von den thailändischen Behörden vorgelegten Statistiken wurden geprüft und erwiesen sich als nützliche Informationsquelle. Sie wurden jedoch letztendlich für die endgültigen Feststellungen nicht herangezogen, da die COMEXT-Daten und die chinesischen Statistiken

kohärentere Entwicklungen auswiesen. Die vorgetragenen Argumente führten daher nicht zu einer Änderung der endgültigen Feststellungen –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

1. Der mit Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 791/2011 auf die Einfuhren von offenmaschigen Geweben aus Glasfasern mit einer Zelllänge und -breite von mehr als 1,8 mm und mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 35 g, ausgenommen Glasfaserscheiben, mit Ursprung in der Volksrepublik China für „alle übrigen Unternehmen“ eingeführte endgültige Antidumpingzoll wird ausgeweitet auf aus Taiwan und Thailand versandte Einfuhren von offenmaschigen Geweben aus Glasfasern mit einer Zelllänge und -breite von mehr als 1,8 mm und mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 35 g, ausgenommen Glasfaserscheiben, ob als Ursprungserzeugnisse Taiwans oder Thailands angemeldet oder nicht, die derzeit unter den KN-Codes ex 7019 51 00 und ex 7019 59 00 (TARIC-Codes 7019 51 00 12, 7019 51 00 13, 7019 59 00 12 und 7019 59 00 13) eingereiht werden.

2. Der mit Absatz 1 ausgeweitete Zoll wird auf aus Taiwan und Thailand versandte Einfuhren erhoben, ob als Ursprungserzeugnisse Taiwans oder Thailands angemeldet oder nicht, die nach Artikel 2 der Verordnung (EU) Nr. 437/2012 sowie Artikel 13 Absatz 3 und Artikel 14 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1225/2009 zollamtlich erfasst wurden.

3. Sofern nichts anderes bestimmt ist, finden die geltenden Zollvorschriften Anwendung.

Artikel 2

1. Anträge auf Befreiung von dem mit Artikel 1 ausgeweiteten Zoll sind schriftlich in einer Amtssprache der Europäischen Union zu stellen und von einer bevollmächtigten Person des antragstellenden Unternehmens zu unterzeichnen. Der Antrag ist an folgende Dienststelle zu richten:

Europäische Kommission
Generaldirektion Handel
Direktion H
Büro N-105 08/20
1049 Brüssel
Belgien
Fax: +32 22956505

2. Nach Artikel 13 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1225/2009 kann die Kommission nach Anhörung des Beratenden Ausschusses beschließen, die Einfuhren von Unternehmen, welche die mit der Verordnung (EU) Nr. 791/2011 eingeführten Antidumpingmaßnahmen nicht umgehen, von dem mit Artikel 1 ausgeweiteten Zoll zu befreien.

Artikel 3

Die Zollbehörden werden angewiesen, die zollamtliche Erfassung der Einfuhren nach Artikel 2 der Verordnung (EU) Nr. 437/2012 einzustellen.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates
Der Präsident/Die Präsidentin*